



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Wittschewsky, Valentin: Die Reichsversicherungsordnung. 2

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

sah ich auf den Rämmen der grünen Wellenberge, in den Klüften und Tälern des wogenden Ozeans, des nimmer rastenden „Pacífico“, jene weißen Kreuze aufleuchten. An jenem Pfingstsonntage habe ich den Eindruck einer grenzenlosen Verlassenheit von den Falklandinseln mit fortgenommen, und ich konnte mich nur schwer zu der Überzeugung bekennen, daß ein kräftiger Zweig des germanischen Völkerstammes in Liebe und Anhänglichkeit mit diesen öden Gestaden verwurzelt sei, wie es in Wirklichkeit der Fall ist. Aber welche unendliche Bedeutung liegt nicht in der Arbeit! Sie erst macht uns die Stätte, wo wir leben, zur wirklichen Heimat.



## Die Reichsversicherungsordnung

Von Professor Valentin Wittschewsky in Berlin

### 2



Die opinio publica in Deutschland unter allen praktischen Leuten geht dahin, die drei großen Versicherungsanstalten zu vereinigen. Der vormalige Staatssekretär Graf Rosadowsty, der vor sechs Jahren diesen Satz ausgesprochen, hat den Gedanken einer Verschmelzung der Versicherungseinrichtungen bis gegen Ende seiner amtlichen Laufbahn vertreten. Aus gelegentlichen Mitteilungen ist bekannt, daß man an der zuständigen Stelle nach wiederholtem Wägen und Prüfen die lange vorherrschende Absicht einer Zusammenlegung der verschiedenen Organisationen schließlich aufgeben mußte, weil sich zur Durchführung der Einheitsform kein gangbarer Weg darbot, bei dem sich schwere Eingriffe in das innere Wesen der zu selbständigen lebensvollen Gebilden herangewachsenen Versicherungskörper hätten vermeiden lassen. Die theoretische Überlegung mußte vor den praktischen Schwierigkeiten die Segel streichen. Mit stellenweise zu weit getriebener Bedächtigkeit sind die vorliegenden gesetzgeberischen Entwürfe beflissen, durch die als unerläßlich erkannten Reformen nicht allzu rauh das, was nun einmal besteht und sich eingelebt hat, umzustülpen. Trotzdem wird die Neuordnung der Organisationsfrage Widersacher finden: die einen werden der Meinung sein, daß zur Vereinfachung des Verwaltungsapparats, selbst wenn man den Krankenkassen ein großes Maß von Selbstbestimmungsrechten beläßt, sehr wohl noch einige Schritte weiter gegangen werden könnte; in den Kreisen der Berufsgenossenschaften hingegen wird sich umgekehrt Widerspruch erheben, daß deren Befugnisse auf dem Gebiete der Unfallversicherung überhaupt angetastet werden sollen; wieder andre endlich dürften sich dagegen auflehnen, daß das bureaukratische Element fürderhin einen

verstärkten Einfluß in den Versicherungsangelegenheiten gewinnen könnte. Nach unserm Dafürhalten geht die Versicherungsreform nicht über die Grenzen hinaus, die erreicht werden müssen, wenn das Werk nicht bloß eine formelle „Modifikation“ der verschiedenartigen Gesetze unter einer losen Einheitsflagge darstellen soll.

Nachdem von einer materiellen Vereinigung der verschiedenen Versicherungszweige aus gewichtigen Gründen Abstand genommen worden ist, erscheint die Einfügung eines gemeinsamen örtlichen Bindegliedes in die Organisation als das Mindestmaß für den einheitlichen Aufbau. Prinzipielle Meinungsverschiedenheiten sollten hierüber eigentlich nicht bestehen, da Regierung wie Reichstag mehrfach ihren Willen übereinstimmend dahin kundgetan haben, daß eine organische Verbindung unter den drei Versicherungsarten herzustellen wäre und lokale Zentren als einigende Mittelpunkte den Unterbau für die gesamte Arbeiterversicherung abgeben sollen. In diesem Sinne waren in der Reichstags-sitzung vom 2. März 1905 die Erklärungen des damaligen Staatssekretärs des Innern gehalten, denen von allen Seiten des Hauses Zustimmung zuteil wurde, in diesem Sinne ist auch die Reichsversicherungsordnung ausgearbeitet worden, die das Versicherungsamt als untere örtliche Instanz errichtet.

Das Versicherungsamt wird überall da wirksam hervortreten, wo die Einheitlichkeit der Geschäftsbehandlung infolge der bisherigen Zersplitterung der untern Versicherungsorgane beeinträchtigt ist. Das Amt soll über die Krankenversicherung eine gewisse Aufsicht üben und soll für die Unfall- und Invalidenversicherung die vorbereitende Instanz abgeben. Daneben wird das Amt im allgemeinen alle Aufgaben auf dem Gebiete der reichsgesetzlichen Versicherung übernehmen, die gegenwärtig Sache der untern Verwaltungsbehörde, der Gemeinden und anderer unterer Organe sind. Die Zweckmäßigkeit des Planes ist einleuchtend, denn er sammelt eine buntscheckige Vielheit von Arbeiten, die sich aus der Erledigung der Versicherungsaufgaben ergeben, an einer sachgemäß beratnen Verwaltungsstelle, befreit die Behörden und die ehrenamtlichen Versicherungsträger von einer Menge bürokratischen Ballastes und begründet einen klar erkennbaren Instanzenzug, der von der erwähnten Unterstufe zum Oberversicherungsamt und von dort zum Reichsversicherungsamt emporführt. Die zu errichtenden besondern Versicherungsbehörden werden zwar durch ihren beamteten Vorsitzenden einen bürokratischen Charakter erhalten, keineswegs aber auflösend in die Selbstverwaltungsbefugnisse der bisherigen Versicherungsträger eindringen; sie sind nicht einmal durchweg staatliche Organe oder selbständige Behörden, da sie nach dem sachkundigen Ermessen der Landes- oder zentralbehörden auch an vorhandne Verwaltungsbehörden angegliedert werden können und vielfach vorteilhafterweise an den Kommunalverwaltungen Anschluß finden werden. Zudem ist in allen diesen neuen Versicherungsorganen die Mitwirkung von Laien vorgesehen, von denen die Hälfte aus der Mitte der Arbeitgeber, die andre Hälfte aus der Mitte der Versicherten gewählt wird:

die Versicherungsvertreter beim Versicherungsamte, die Beisitzer beim Oberversicherungsamt und die nichtständigen Mitglieder beim Reichsversicherungsamt. Da die Aufgaben der Versicherungsbehörden neben Aufsichtsbefugnissen und ähnlichem zwei Gruppen umfassen: Spruchsachen und Beschlußsachen, so sind gleichmäßig bei allen Versicherungsbehörden besondere Abteilungen hierfür gebildet: Beschluß- und Spruchauschuß beim Versicherungsamte, Beschluß- und Spruchkammer beim Oberversicherungsamte, Beschluß- und Spruchsenate beim Reichsversicherungsamte.

Diese manchem Laien vermutlich müßig erscheinenden Einzelheiten aus dem organisatorischen Aufbau sind von uns mit voller Absichtlichkeit hervorgehoben worden, weil vorauszusehen ist, daß sich gegen diesen Teil der Vorlage ein konzentrischer Angriff von rechts und links richten wird. Gewerkschaften und Industrieverbände könnten gemeinsame Sache machen, um Bestimmungen zu bekämpfen, die „die Selbstverwaltung“ antasteten. Die Väter der Reichsversicherungsordnung sind einer solchen Opposition offenbar gewärtig und tragen in der „Begründung“ emsig alle Gründe zur Rechtfertigung ihres Standpunktes herbei — wie wir meinen, in geschickter und überzeugender Weise. Die Versicherten werden darauf hingewiesen, daß ihrem Hauptbedürfnisse nach rascher und sachlicher Erledigung ihrer Angelegenheiten bei der gegenwärtigen Zersplitterung der Obliegenheiten auf staatliche, kommunale, polizeiliche Behörden und sonstige Stellen nicht genügend entsprochen werden könne. Auch durch die Vereinigung der Versicherung in einer einheitlichen Organisation würden die Unzulänglichkeiten des Nebeneinanderwirkens verschiedener Stellen noch nicht beseitigt werden, deshalb muß die Zuständigkeit eines untern örtlichen Organs für Versicherungsfragen aller Art ein willkommenes Angebot sein.

Desgleichen wird den Arbeitgebern der Nutzen örtlicher Versicherungsstellen näher gerückt. Auf die Dauer sind Einrichtungen solcher Art unentbehrlich, da die Geschäfte unter dem Hin und Her der Verhandlungen leiden und ehrenamtlich nur dann ordnungsmäßig zu erledigen sind, wenn Berufsbeamte und Hilfskräfte in genügender Anzahl den Versicherungsträgern zur Verfügung stehen. Durch eine Zusammenfassung der Obliegenheiten ließe sich an Personal, Zeit, Geld und Arbeit sparen. Dabei wird die örtliche Stelle überwiegend nur solche Geschäfte übernehmen, die schon jetzt von angestellten Beamten verrichtet werden; soweit aber ihre Tätigkeit einen Aufsichtskarakter trägt, wie den Krankenkassen gegenüber, handelt es sich im allgemeinen um die Übernahme solcher Befugnisse, die ohnehin in gleicher oder ähnlicher Weise bestehen, nur daß sie andern Behörden zugelegt sind.

Eine amtliche Versicherung, daß die Regierung nicht entfernt mit dem schwarzen Gedanken umgehe, das bureaukratische Messer an die Kehle der Selbstverwaltung zu setzen, wäre kaum erforderlich gewesen. So einfältig würden nicht einmal irgendwelche „Reaktionäre“ handeln, denn auch ihnen müßte einleuchten, daß die deutsche Arbeiterversicherung ihre schönsten Erfolge der

opferwilligen Mitarbeit des deutschen Bürgertums zu danken hat. Ohne dieses starke Aufgebot an freiwilligen Helfern wäre die Unfallversicherung schwerlich über alle Klippen hinweggekommen. Bei der Versicherung gegen Invalidität und Alter kann der Verwaltungsmechanismus auch ohne besondere Sachkenntnisse und über breitere Gebiete befriedigend gehandhabt werden; die Krankenversicherung ferner muß in enger örtlicher Begrenzung, womöglich unter gegenseitiger Kontrolle aller Beteiligten, veranlagt werden; die Unfallversicherung aber war auf ein System zu begründen, in dem sich die territoriale Gliederung mit beruflichen Eigenheiten vereinigte.

Eine Versicherung, die in solchem Umfange wie hier auf die verschiedenartigen Betriebsmethoden und die mit ihnen verknüpften Gefahren Rücksicht zu nehmen hat, kann nur gedeihen, wenn ihr die Hilfe und Sachkenntnis von Männern der Praxis andauernd zuteil wird. Es war daher ein glücklicher Gedanke, bei dem Fürst Bismarck Pate gestanden hat, die Berufsgenossenschaften zu Trägern der Unfallversicherung zu machen. Sie nimmt jetzt 42300 ehrenamtliche Personen und nur 4321 besoldete Beamte für ihre Zwecke in Anspruch, wie sollte dieses gewaltige Korps schon seiner bloßen Kopfzahl nach jemals durch „Bureaukraten“ ersetzt werden? Gerade in berufsgenossenschaftlichen Kreisen aber ist das Mißtrauen eingensistet, die Regierung wolle ihnen ein Stück ihrer Selbstherrlichkeit rauben. Von dorthier ist denn auch bereits gegen jegliche Schwämmerung des bisher behaupteten Rechtsbodens protestiert worden. Den Anstoß hierzu hat eben die Schaffung der untern bureaukratischen Amtsstellen gegeben, denen vom Gesetzgeber auch eine Teilnahme an der Festsetzung der Renten übertragen wird. Das Versicherungsamt soll „den ersten Angriff der Sache haben“; es sammelt das ganze Material, verhandelt mit dem Versicherten unter Zuziehung von Arbeitgebern und Versicherten in paritätischer Besetzung und gibt dann die gesamten Vorgänge zur Entscheidung an den Versicherungsträger ab. Da die Berufsgenossenschaften bisher die ganze Entwicklung einer Unfallsache allein in Händen hatten, so wird ihre Kompetenz durch das Dazwischentreten der vorbereitenden Instanz in der Tat eingeengt. Ob das notwendig ist, darüber werden noch lebhaftere Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern der Regierung und der Industrieverbände stattfinden. Ohne in der Sache selbst Partei zu nehmen, wird man aber sagen dürfen, daß die Mitwirkung des Versicherungsamts an der Rentenfestsetzung in der vorgesehenen Beschränkung zu wesentlichen Bedenken keinen Anlaß bietet. Wie in der Begründung zur Reichsversicherungsordnung eingehend dargetan wird, haften dem Verfahren der Rentenvermittlung in der ersten Instanz Schwächen an, die bei der schwebenden gründlichen Reform der Versicherungsgesetze nicht bestehen bleiben sollten. Wenn sich aber beim Aufrollen des ganzen Themas auch die Besorgnisse erneut hervorzwingen sollten, daß mit den örtlichen Versicherungsämtern die Bureaukratisierung der Arbeiterversicherung gefördert werde, so wird den Angstmeiern hoffentlich entgegengehalten werden, daß mit

der übrigens nur mäßigen Vermehrung des „Beamtenheeres“ der Sache selbst ein wesentlicher Dienst erwiesen wird, und daß die Autoritäten des Versicherungswesens neuerdings eine geschlossene berufliche Vorbildung auch für die Beamten der Sozialversicherung fordern.

Die Hinterbliebenenversicherung stellt ein Glanzstück der Reichsversicherungsordnung insofern dar, als sie auf die Lösung eines Problems hinsteuert, dessen Verwirklichung in dieser Weise und in solchem Umfange noch niemals und nirgend unternommen worden ist. Vor einem Jahrzehnt galt die Einbeziehung der Witwen und Waisen in die Sozialversicherung vielfach selbst wohlwollenden Optimisten als ein phantastisches Wagnis, über das sich wohl erbaulich reden und schreiben ließe, das jedoch erst in ferner Zukunft tatsächlich in Erscheinung treten werde. Unleugbar hat man es dem Zentrum zu danken, daß im Reichstag ein der Entwicklung vorgreifender fester Entschluß zustande kam. Wie erinnerlich, ließ das Zentrum bei der ersten Lesung des Zolltarifgesetzes im Jahre 1902 erklären, daß die Mehreinnahmen aus den agrarischen Zöllen für soziale Zwecke verwandt werden und in erster Linie der Witwen- und Waisenfürsorge zugute kommen sollten. Obgleich das Zentrum in den nachfolgenden parlamentarischen Verhandlungen von seinem anfänglichen Standpunkte beträchtlich zurückwich, folgten Regierungen und Mehrheitsparteien nur widerstrebend, unter Äußerungen skeptischer Beurteilung, der ausgegebenen Parole. Die freisinnige Volkspartei wollte sich der ungewissen Zukunftsmusik überhaupt nicht anbequemen, und auf konservativer Seite war man eher geneigt, die anzusammelnden Reserven zur Erleichterung der Invalidenversicherung nutzbar zu machen. Die Sozialdemokratie aber suchte die Anträge des Zentrums in jeder Richtung zu übertrumpfen, indem sie beispielsweise beantragte, das Gesetz nicht erst bis zum Jahre 1910 hinauszuschieben, sondern zugleich mit dem Zolltarifgesetz zu verabschieden, obgleich noch in keiner Weise Klarheit über die Grundlinien einer Witwen- und Waisenversicherung bestand. Ferner sollte auch der Mehrertrag von den Zöllen auf Buchweizen, Hirse, Malz, Obst, Graupen und Grieß für die Versicherungszwecke in Anspruch genommen werden. Diese Liste wurde späterhin noch weiter ausgedehnt; die Mehrerträge aus sämtlichen Nahrungsmittelzöllen sollten den Grundstock für die Witwen- und Waisenversicherung bilden, und was hiernach an Zuschüssen noch fehlen sollte, wurde schlankweg einer Reichseinkommensteuer vom Vermögen derer, die aus der Zollgesetzgebung materielle Vorteile ziehen könnten, zur Last gelegt.

Ob das Zentrum, als es die bekannte *Lex Trimborn* im Reichstage damals durchdrückte, der Überzeugung gewesen sei, daß sich die Hinterbliebenenversicherung auf diesem schwankenden Boden werde durchführen lassen, ist für die Gegenwart nebensächlich. Der an sich verfehlte Plan hat sich auch in bezug auf das materielle Ergebnis nicht bewährt, denn bis zu Anfang 1909 waren erst 46,7 Millionen Mark dem Hinterbliebenenfonds zugeflossen. Schon

aus diesem Grunde ist es durchaus richtig, daß die Regierung darauf verzichtet, den neuen Zweig der Arbeiterversicherung auf einer so unsichern Unterlage aufzubauen. Man muß dem zustimmen: „Eine befriedigende Lösung ist nur möglich durch Gewährung von Rechtsansprüchen auf bestimmte, von vornherein feststehende Leistungen; der Entwurf will deshalb die Bezüge der Hinterbliebenen von Schwankungen in den dafür zur Verfügung gestellten Einnahmen unabhängig gestalten.“ An Stelle der Ley Trimborn sollen deshalb gesetzliche Vorschriften treten, die ebenso wie bei der Invalidenversicherung einen festen jährlichen Reichszuschuß zu den Witwen- und Waisenrenten vorsehen. Abgesehen davon sollen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer Träger der Versicherung sein. Allgemeine Rücksichten verlangen das. Wenn die Fürsorge für die Hinterbliebenen lediglich dem Reiche obläge, so würde sie aus dem Begriffe der Versicherung herausfallen und einen der Armenpflege verwandten Charakter annehmen. Zugleich würde auch die eigne Verantwortlichkeit des Familienhauptes für die Zukunft seiner Hinterbliebenen geschwächt werden. Die Arbeitgeber aber müssen einen Beitrag aus demselben Grundgedanken heraus leisten, der ihre Heranziehung zu den Kosten der Invalidenversicherung veranlaßt hat. Wie der Arbeitgeber dort für die im natürlichen Verlauf der Dinge eintretende Invalidität des Arbeiters und für die Wirkungen des Alters mit einzustehn hat, so hier für die Folgen des Todes. Mit Rücksicht hierauf ist die Hinterbliebenenversicherung auch in ihrem ganzen Aufbau an die Invalidenversicherung angeschlossen.

Die Verteilung der aus der Reliktenfürsorge erwachsenden finanziellen Lasten auf die Schultern des Reichs, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird aus den soeben angeführten überzeugenden Gründen als „sachgemäß“ zu erachten sein. Gegen das Prinzip wird deshalb seitens der bürgerlichen Parteien auch schwerlich Widerspruch erhoben werden, und nur beiläufig sei bemerkt, wie rührend selbstlos sich die Sozialdemokratie die Aufbringung der notwendigen Mittel ausmalt. Dort wird veranschlagt, daß dem Reiche als Mehrertrag aus den Agrarzöllen 41 Millionen Mark jährlich zufließen, und daß sich die Reichszuschüsse für die Hinterbliebenen auf nur etwa 8 Millionen Mark belaufen würden; nach dieser sonderbaren Rechnung würde das Reich aus der Hinterbliebenenversicherung einen Jahresprofit von 33 Millionen Mark ziehen. Natürlich soll dieser Gesamtbetrag den Witwen und Waisen zugewandt werden; falls die Leistungen auch dann noch „unzulänglich“ sind, soll eine Reichseinkommensteuer auf Einkommen über 6000 Mark jährlich eingeführt werden. Bescheidner kann die Heranbildung der gesamten Arbeiterschaft zu Staatspensionären kaum gedacht werden!

Berechtigter sind die Einwendungen, die an den Umfang und die Höhe der zu gewährenden Fürsorge anknüpfen. Die gesetzliche Regelung der Hinterbliebenenversorgung geht über den allerbescheidensten Rahmen nicht hinaus. Zwar soll die Wohltat den Hinterbliebenen aller Personen, die auf

den Bezug einer Invalidentrente Anspruch haben, zuteil werden, doch ist die Rentenbewilligung von einer Reihe einschränkender Voraussetzungen abhängig. Der Rentenanspruch wird zunächst erst nach Erfüllung der für die Invalidentrente vorgeschriebenen Wartezeit von zweihundert oder fünfhundert Wochen wirksam und soll überhaupt nur für dringliche Fälle gelten. Die Witwenrente ist in Wirklichkeit eine „Witweninvalidentrente“, denn sie wird nur der „dauernd invaliden“ Witwe gezahlt, d. h. an solche Witwen, „die nicht imstande sind, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde weibliche Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in der gleichen Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen“. Das Gesetz erkennt also, um den einfachen Sinn aus der verzwickten Einkleidung herauszulösen, nur für erwerbsunfähige Witwen ein unbedingtes Fürsorgebedürfnis an.

Unter Umständen soll auch eine einmalige Barzuwendung in Gestalt eines Witwengeldes gewährt werden, nämlich solchen Witwen, die beim Tode des Ehemannes durch eigne Beitragsleistung die Wartezeit für die Invalidentrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten haben. Umgekehrt kann beim Tode einer weiblichen Person, die den Lebensunterhalt der Familie wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns ganz oder überwiegend bestritten hatte, dem bedürftigen Witwer eine Witwerrente zugebilligt werden. Waisenrenten gewährt der Entwurf den hinterlassenen ehelichen Kindern eines männlichen und den hinterlassenen vaterlosen Kindern einer weiblichen Versicherten bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres.

Von diesen kurz skizzierten Richtlinien gibt es allerdings eine Menge Abweichungen und Ausnahmen, auf die nur eingegangen werden kann, wenn die Vorlage in ihrer ganzen Breite aufgerollt wird. Doch müssen wenigstens etliche Angaben über die Höhe der Hinterbliebenenbezüge eingeschaltet werden. Indem der Entwurf die Witwen- und Waisenrenten in ein bestimmtes Verhältnis zu der Invalidentrente des Ernährers setzt, folgt er ungefähr den Bestimmungen, die in den bestehenden Pensionsstatuten auch sonst üblich sind. Als Witwenrente sind drei Zehntel der den Beitragsleistungen des verstorbenen Ernährers entsprechenden Invalidentrente in Aussicht genommen. Als Waisenrente sieht der Entwurf beim Vorhandensein einer Waise drei Zwanzigstel und für jede weitere Waise je ein Vierzigstel dieser Beträge vor. Dazu kommt dann der Reichszuschuß, der für jede Witwenrente 50 Mark, für jede Waisenrente 75 Mark jährlich beträgt. Nach der Begründung würde die Witwenrente, bei einer durchschnittlichen Invalidentrente von 275 Mark, 117 Mark betragen, während die Waisenrente bei einer Waise auf 59 Mark, bei zwei Waisen 89 Mark, beim Vorhandensein endlich von acht Waisen 273 Mark ausmachen würde.

Kärglicher können die Rechtsansprüche der Witwen und Waisen, die durch den Tod des Familienhauptes in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, kaum bemessen werden, wenn der stolze Name von „Renten“ überhaupt noch anwendbar sein soll. Die geringen Rentenleistungen fallen um so mehr in die Augen, als sich die schon jetzt üblichen Bewilligungen beim Todesfalle des Ernährers aus den bestehenden Versicherungseinrichtungen vielfach höher stellen. Der Charakter der Dauerrente bedingt natürlich den Unterschied zu der einmaligen Abfindung. Trotzdem bedeutet die Gewährung einer jährlichen Rente einen großen Fortschritt gegenüber den einzelnen Ansätzen zur Hilfeleistung, die bei der Krankenversicherung im Sterbegelde, bei der Unfallversicherung in dem Sterbegelde im Falle der Berunglückung des Versicherten und bei der Invalidenversicherung in der Beitragserstattung gegeben sind. Der Reichstag wird zweifellos ernstlich zu Räte gehn, ob sich eine Aufbesserung der Rentenzahlungen von Anbeginn ermöglichen läßt. Wir fürchten, daß die Prüfung verneinend ausfallen wird. Die Stimmung könnte sogar dahin gehn, daß das Reich vorläufig die neuen Lasten sich selbst und der deutschen Volkswirtschaft nicht aufbürden dürfe. Einem solchen Ausgange wäre auch der bescheidenste Anfang unter allen Umständen vorzuziehen. An eine irgendwie ausgiebige Sicherstellung der Witwen und Waisen hat ja wohl auch niemand gedacht, wenn von der Verwirklichung der Hinterbliebenenversicherung die Rede war. Und schließlich hat die Allgemeinheit ein Recht, nicht nur die einzelne Unterstützung abzuwägen, sondern sich die Gesamtlast vorzuhalten. In ihrer Aufbringung aus allgemeinen Mitteln kommt das Bestreben zur Geltung, ein neues Unterpfand der sozialen Fürsorge zu schaffen. Daß Deutschland in dieser Beziehung vorangehn will, bleibt ein Verdienst, das uns auch nörgelnde Kritik nicht zu nehmen vermag.

\* \* \*

Unser Schlußwort über die Reichsversicherungsordnung kann um so kürzer sein, je länger die vorangegangnen Darlegungen gewesen sind. Die Aussicht, daß die verschiedenen Versicherungsgesetze zu einem einheitlichen Ganzen mit einfachem und klarem Aufbau zusammengefaßt werden sollen, ist erfreulich. Und auch die Mittel, die hierzu anzuwenden sind, scheinen im allgemeinen richtig gewählt zu sein. Der gemeinschaftliche Unterbau und der einheitliche Instanzenzug für alle Versicherungszweige entsprechen im wesentlichen den Wünschen, die für die Versicherungsreform gehegt wurden. Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf weitere Berufsgruppen ist spruchreif geworden. Die Befreiung der Krankenkassen von politischen Bestrebungen wird von allen bürgerlichen Parteien beifällig aufgenommen werden, während für die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Ärzten und den Kassen die Richtlinien abgesteckt sind. Der Hinterbliebenenversicherung als dem jüngsten Sproß am Baume der deutschen Arbeiterversicherung gehören die Hoffnungen, vielleicht

auch die Sorgen der Zukunft. Zur Abrundung des Ganzen wird zwar manche scharfe Ecke abzuschleifen sein, diese Arbeit wird aber verhältnismäßig geringe Mühe verursachen, wenn der Geist, aus dem das Reformwerk hervorgegangen ist, den Reichstag durchdringt und über Kleinlichkeiten hinweghebt.



## H. G. Wells, ein sozialistischer Phantast

2



ine Ergänzung zu den Ideen, die Wells in seinem Buche *Anticipations* entwickelt, gibt sein Buch *Mankind in the Making*, zu deutsch etwa „Menschen im Werden“.

Der Mensch der Gegenwart, davon geht Wells hier aus, entbehrt eines Leitgedankens für sein ganzes Leben und Handeln, denn die alten Formeln sind erschüttert und unzulänglich. An ihre Stelle müssen neue treten, die uns hinführen zu einem *public spirited life* und uns in den Stand setzen, *to leave the world better, than we found it*. Dabei ist von der Grundtatsache auszugehen, daß das Leben ein Gewebe von Geburten und der Kampf dafür ist, Leben zu erhalten, zu entwickeln und zu vermehren, eine Einsicht, die vor allem durch die Entwicklungslehre gefördert worden ist. Jede menschliche Einrichtung und Bewegung, jedes Unternehmen und jeder Zustand ist also danach zu bewerten, ob er mehr oder weniger beiträgt zu gesunden, hoffnungsvollen Geburten, und nach der quantitativen und qualitativen Förderung, die jede unter ihrem Einfluß geborne Generation von Bürgern durch sie in der Richtung auf einen höhern *standard of life* erfährt.

In der englischredenden Welt werden, behauptet Wells, in jeder Minute sieben Kinder geboren. Aber nicht nur aus diesen kleinen Wesen alles zu machen, was irgend aus ihnen werden kann, ist eine unermesslich wichtige und doch vielfach vernachlässigte Aufgabe, sondern es gilt auch, schon auf ein früheres Stadium zurückzugreifen und zu versuchen, möglichst wertvolle Geburten zu bekommen. Das Prinzip, daß sich nur die Tüchtigen vermehren sollen, die Schlechten nicht, ist leicht ausgesprochen, um so schwerer aber durchführbar. Die Analogie des Viehzüchters trifft nicht zu, denn weder ist bei den Menschen Gleichartigkeit das Ziel, wie bei den gezüchteten Tieren, noch handelt es sich bei den Menschen um wenige, meist äußere, leicht erkennbare Eigenschaften. Auch ist es ja keineswegs immer so, daß die Tüchtigen auch tüchtige Abkömmlinge zeugen, die Untüchtigen untüchtige. Solange nicht die Wissenschaft die Vererbungs-gesetze weit besser aufgeklärt hat, wird sich der Staat hier des Eingreifens enthalten und es dem einzelnen überlassen müssen, nach bestem Gewissen zu handeln. Nur so viel kann der Staat tun, daß er